

Gartenordnung

des Kleingarten-Vereins Hoffnung e.V. Bovenden
in der gültigen Fassung:

§ 1 Kleingartenanlagen

- 1.1 Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Eine gewerbsmäßige Nutzung ist nicht statthaft. Der Garten dient nur der Erzeugung für den Eigenbedarf und zur Erholung. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand des Kleingarten-Vereins Hoffnung e.V. (2) (Verpächter) zu informieren. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter (2) untersagt werden.
- 1.1.1 Anzustreben ist eine Nutzung im Kleingärtnerischen Sinn. Dieser Zweck ist erfüllt, wenn mehr als ein Drittel der Gartenfläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse) verwendet wird.
- 1.2 Der Pächter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für alle Schäden, die von ihm selbst, einem Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.3 Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten können durch den Verpächter (2) festgelegt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz, das Niedersächsische Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 2 Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel, auch Verkauf und Ausschank von Getränken – unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis – sowie das Aufstellen von Firmenschildern und Anlagen der Außenwerbung aller Art ist verboten.
- 2.2 Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen dürfen angepflanzt werden, wenn deren Höhe 3,00 m nicht übersteigt.
- 2.3 Das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen ist nicht erlaubt (z.B. Linden, Birken usw.). Der Verpächter (2) kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen. Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen genügenden Lebensraum haben, entfernt werden.
- 2.4 Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können. Richtlinien für Pflanzabstände der Obstbäume und Beerensträucher in Kleingärten sind als Anlage beigefügt.
- 2.5 Die Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen ist in den Kleingartenanlagen nicht anwendbar.
- 2.6 Bei der Wertermittlung des Gartens werden nur solche Anpflanzungen entschädigt, die nach den Bewertungsrichtlinien des (BZV) (1) zu bewerten sind.
- 2.7 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Windtrift etc.)
- 2.8 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge hat absoluten Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.
- 2.9 Zierteiche oder Feuchtbiootope sind bis zu einer Größe von 4 m² zulässig. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe erfolgt nicht. Für die Sicherheit der Anlage haftet der Pächter.
- 2.10 *Nutzung des Kleingartens, Altbestand Obstbäume und Waldbäume nicht höher als 5 Meter.*

§ 3 Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, z.B. Fachberaterschulungen und Mitgliederversammlungen, für gesellschaftliche Zwecke, Schreberjugendveranstaltungen usw. Für das Vereinshaus kann der Vorstand des Verpächters (2) eine Haus- und Benutzungsordnung aufstellen.
- 3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3 Zäune und Hecken an gleichen Wegen sind in einer Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten. Soweit keine anderen Anordnungen getroffen sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,20 m nicht überschreiten.
- 3.4 Abgrenzungen zum Nachbarn im Sitzplatzbereich der Laube sind durch Anpflanzungen oder Holz 1,80 m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände möglich.
- 3.5 Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m angebracht werden.
- 3.6 Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Wege bis zur halben Breite sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter (2) nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- 3.7 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist verboten. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab einer Höhe von 2,40 m über dem Erdboden möglich.

§ 4 Bebauung

- 4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jeder anderen Baumaßnahme bedarf einer schriftlichen Genehmigung, die beim Verpächter (1) zu beantragen ist. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach schriftlich vorliegender Genehmigung durch den Verpächter (1) begonnen werden.
- 4.2 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens vor Pächterwechsel beseitigt werden.
- 4.3 Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten, für die schriftliche Genehmigungen gemäß Nr. 4.1 vorliegen, ein eventueller Anspruch auf Entschädigung.
- 4.4 Bebauung; wem welcher Zaun gehört, Immer der rechte Zaun wenn man vor dem eigenen Gartentor steht, sonst der innere Zaun zum Nachbarn die Hälfte.

§ 5 Tierhaltung

- 5.1 Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten sowie ständig unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.
- 5.2 Bienenhaltung ist bis zu drei Völkern erlaubt. Für eine fach- und sachgemäße Aufstellung muss der Aufsteller sorgen.

§ 6 Befahren von Wegen

- 6.1 Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind vom Verpächter (2) getroffene Regelungen bindend. Die Benutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage ist untersagt.
- 6.2 Etwa angeliefertes Material (Dünger, Sand o.ä.) ist umgehend (innerhalb von 24 Stunden) von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.
- 6.3 Der Pächter haftet für alle Schäden, die bei Befahren der Wege von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

§ 7 Beseitigung von Reststoffen

- 7.1 Gartenabfälle sollten so weit wie möglich kompostiert werden.
- 7.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind abzufahren und einer ordentlichen Deponie zuzuführen. Sie dürfen im Garten nicht vergraben werden.
- 7.3 Schädliche Abwässer, Fäkalien, Chemikalien und Reste von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie andere Schad- und Giftstoffe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu entsorgen.
- 7.4 Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht.

§ 8 Ruhe und Ordnung

- 8.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Sie haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das gilt auch für unzumutbare Rauchbelästigung beim Grillen.
- 8.2 Ordnung und Sicherheit dürfen nicht gestört werden.
- 8.3 Ruhestörungen
- a.) durch den Betrieb von Radio, Fernseher, Verstärker usw. sind zu unterlassen
 - b.) durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten.
- Rasenmähen, Betrieb anderer Maschinen und Baumaßnahmen (Hämmern und Klopfen sowie andere Lärm auslösende Tätigkeiten) sind nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonnabend/Samstag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind o.g. Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- 9.2 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden.
- 9.3 Der Pächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Fachberater des Verpächters (2) zu bedienen.

§ 10 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters (2) nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter (2) auf Antrag des Verpächters (2) führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter (2) und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

§ 12 Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist vom Bezirksverband der Kleingärtner e.V. (BV) (1) am 19. August 2002 und 03. September 2002 beschlossen worden.

Neuanpassung bei der JHV im Jahr 2022.
Änderung im Dezember 2023.